



## Vorlage

**Verantwortliche Bereiche:**  
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

**Bearbeitung:** Michaela Maurer (E-Mail: Telefon: 6620)

## Änderung der Grünanlagensatzung (5.660)

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
14.02.2018	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
05.03.2018	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
20.03.2018	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
22.03.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage 1 beigefügte Grünanlagensatzung 2018 wird beschlossen.

### **Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:  
Ergebnis:

1.300 Recht  
keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:  
Begründung:

Ja  
 Nein

Durch den Beschluss werden die Belange  
von Kindern und Jugendlichen nicht berührt.

Die Maßnahme ist:

neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein  
 Ja (Anlage 1)

### **Begründung:**

Die Freiflächen in den Städten sind von entscheidender Bedeutung für Erholung und Wohlbefinden der Bürgerinnen und Bürger. Die unterschiedlichen Nutzungsarten und die Nutzungsintensität steigen kontinuierlich. Damit sind Nutzungskonflikte vorprogrammiert.

Zur Regelung des Miteinanders und zur Verdeutlichung schon bereits vorhandener Vorgaben ist eine Anpassung der Grünanlagensatzung aus dem Jahre 2003 erforderlich.

Die wesentlichen Änderungen werden nachstehend näher erläutert:

### **Allgemein**

Mit der Änderung werden die Bereichsbezeichnungen dem aktuellen Stand angepasst.

## **§ 1 Zweck- und Begriffsbestimmung, Geltungsbereich**

Konkretisierung der Definition Grünanlage im Sinne der Satzung.

## **§ 2 Bestandteile und Einrichtungen der Grünanlagen**

neu

Weitere Konkretisierung der Definition Grünanlage im Sinne der Satzung.

## **§ 3 Benutzung der Anlagen, Haftung**

Neu ist die Aufnahme, dass Grünanlagen, einzelne Bestandteile oder Einrichtungen für die allgemeine Benutzung oder für bestimmte Nutzungsformen ganz oder teilweise gesperrt werden können und in diesen Fällen eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt ist.

## **§ 4 Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote**

Die Liste der Verhaltensregelung und Verbote wurde konkretisiert und um neue Erfordernisse ergänzt, insbesondere:

- Grillen: Das Thema Grillen war bisher in der Satzung nicht geregelt. Die gelebte Praxis wurde in die Satzung aufgenommen.
- Fahrrad fahren: Das Radfahrverbot auf nicht freigegebenen Wegen und Plätzen wurde für Kinder bzw. Jugendliche bis 14 Jahre aufgehoben.  
Eine generelle Freigabe für Fahrradfahrer wird aus mehreren Gründen nicht befürwortet: Der Erholungswert von Grünanlagen soll nicht geschmälert werden. Nutzer sollen sich in den Grünanlagen unbeschwert bewegen können, ohne auf Verkehr achten zu müssen. Des Weiteren sind die meisten Wege in Grünanlagen für eine gemeinsame Nutzung (Fußgänger/Radfahrer) nicht ausgelegt. Um den Radverkehr zu fördern, werden im Rahmen des Freiraumentwicklungskonzeptes die Grünanlagen hinsichtlich der für den Radverkehr sinnvollen Grünwegeverbindungen untersucht und ggf. dann einzeln freigegeben.
- Hunde: Der Umgang mit Hunden in Grünanlagen (wozu auch Liegewiesen und Kinderspielflächen zählen) ist zwar u. a. auch im Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) des Landes Schleswig-Holstein in § 3 HundeG und in der Stadtverordnung über den Anleinzwang von Hunden im Lübecker Innenstadtbereich vom 29.11.2016 geregelt (Leinenzwang bzw. Verbot), aufgrund der Erfahrungen in den Grünanlagen werden die Verhaltensregeln in der Grünanlagensatzung explizit aufgeführt.
- Untersagung von Konsum von Tabak, Alkohol und sonstigen Drogen auf Spielanlagen, da gerade dort Drogenkonsum vorkommt.
- Durchführung von Veranstaltungen: Geregelt wird, dass für nicht kommerziellen Veranstaltungen mit max. 30 Personen keine Sondernutzung erforderlich ist.

## **§ 5 Ausnahmen**

Es werden weitere Konkretisierungen vorgenommen zur Ausnahmegenehmigung und Übertragbarkeit.

## **§ 6 Beseitigungspflicht, Ersatzvornahme**

neu

Die Beseitigungspflicht für Verursacher und die Möglichkeit der Ersatzvornahme wurden in die Satzung aufgenommen.

## **§ 7 Vollzugsanordnungen und Anlagenverweis**

neu

Die Möglichkeit der Vollzugsanordnung und des Anlagenverweis wurden in die Satzung aufgenommen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Die Ordnungswidrigkeiten wurden an die Änderung des § 4 Verhaltensregelung und Verbote angepasst.

Damit die Änderungen im Kontext mit dem Satzungstext eingeordnet werden können, sind die vollständige Satzung sowie eine Synopse der alten und neuen Satzung als Anlage beigefügt.

### **Anlagen:**

Anlage 1 – Grünanlagensatzung

Anlage 2 – Synopse Grünanlagensatzung

Senatorin Joanna Glogau



## Anlage 1

# Grünanlagensatzung der Hansestadt Lübeck

vom xxx 2018

Aufgrund der §§ 4 und 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom xxx folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Zweck- und Begriffsbestimmung, Geltungsbereich

- (1) Öffentliche Grünanlagen (im Folgenden: „Grünanlagen“) im Sinne dieser Satzung sind die von der Hansestadt Lübeck gärtnerisch angelegten und unterhaltenen Anlagen mit ihren Bestandteilen und Einrichtungen, die sich im Eigentum der Hansestadt Lübeck befinden und der Allgemeinheit nach Maßgabe dieser Satzung zugänglich gemacht werden. Sie dienen der Gesundheit und Erholung der Bevölkerung sowie der stadtökologischen Entwicklung.
- (2) Hierzu gehören insbesondere:
  - a) Gärtnerisch gestaltete Parkanlagen und Grünflächen,
  - b) Spielanlagen (wie z.B. Kinderspielplätze, Bolzplätze, BMX-Rad-Anlagen, Skateranlagen, Bouleplätze und Mehrgenerationenbewegungsanlagen),
  - c) Grünzüge, Grün- und Wanderwege und
  - d) öffentlich zugängliche Flächen in den städtischen Kleingartenanlagen.
- (3) Keine Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere
  - a) Grünflächen, die Bestandteile gewidmeter öffentlicher Straßen im Sinne von § 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein sind,
  - b) Grünflächen, die einer eigenen Regelung unterliegen, wie z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Badeanstalten oder Außenanlagen von Schulen, Kindergärten oder sonstiger öffentlicher Gebäude sowie
  - c) die städtischen Wälder.
- (4) Die Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind in der beigefügten Auflistung (Anlage) aufgeführt.

### § 2

#### Bestandteile und Einrichtungen der Grünanlagen

- (1) Bestandteile der Grünanlagen im Sinne des § 1 sind auch alle zu den Grünanlagen gehörenden Wege und Plätze, den Grünanlagen zugehörigen Kfz-Parkplätze und Wasseranlagen.
- (2) Einrichtungen sind insbesondere
  - a) alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen (z. B. Denkmäler, Skulpturen, Kübel, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune),
  - b) alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z. B. Spielgeräte, Sitzmöbel, Tische, Abfallbehälter) und
  - c) bauliche Einrichtungen jeglicher Art.

### **§ 3**

#### **Benutzung der Anlagen, Haftung**

- (1) Die Grünanlagen dürfen so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlagen ihrer Zweckbestimmung nach ergibt. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr kann die Benutzung von Anlagen oder Anlagenteilen im Einzelnen durch Gebote oder Verbote regeln, insbesondere dabei bestimmte Benutzungsarten ausschließen. Diese zusätzlichen Gebote oder Verbote sollen auf Tafeln oder in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht werden.
- (2) Grünanlagen, einzelne Bestandteile oder Einrichtungen können für die allgemeine Benutzung oder für bestimmte Nutzungsformen ganz oder teilweise gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.
- (3) Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für Wege oder Plätze, die während herbstlicher oder winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind. Eine Verpflichtung der Hansestadt Lübeck zur Beseitigung insbesondere von Schnee oder Glätte auf den Wegen und Plätzen in den Grünanlagen besteht nicht. Die Hansestadt Lübeck haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

### **§ 4**

#### **Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote**

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen muss schonend erfolgen, so dass insbesondere Anpflanzungen und Einrichtungen nicht beschädigt, beschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt werden. Andere Benutzer dürfen nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als vermeidbar beeinträchtigt werden.
- (2) In Grünanlagen unzulässig ist
  - a) das Fahren, Parken, Reinigen und Abstellen von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von städtischen Dienstfahrzeugen oder von Beauftragten) und das Radfahren, sofern nicht Wege und Plätze dafür besonders ausgewiesen oder andere Nutzungen besonders zugelassen sind. Ausgenommen hinsichtlich des Radfahrverbots sind Kinder bzw. Jugendliche bis 14 Jahre. Beim zugelassenen Befahren ist auf andere Nutzer vermehrt Rücksicht zu nehmen. Fußgänger haben Vorrang.
  - b) das Mitführen von Hunden auf Spielanlagen und durch besondere Beschilderung gekennzeichneten Grünanlagen, ausgenommen Diensthunde von Behörden, Hunde des Such- und Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes, Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde, Assistenz- und Therapiehunde, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.
  - c) das Mitführen von Hunden, die nicht angeleint sind, auf allen anderen Flächen als unter § 4 Abs. 2 b) genannt. Nur auf den durch Schilder gekennzeichneten Flächen (sog. Hundefreilaufzonen) dürfen Hunde unangeleint laufen gelassen werden, ausgenommen gefährliche Hunde nach dem Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz) des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung. Die sonstigen Regelungen des Hundegesetzes und der Stadtverordnung über den Anleinzwang von Hunden im Lübecker Innenstadtbereich vom 29.11.2016 bleiben unberührt. Wer Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt werden. Die Person, die den Hund führt, muss ihn jederzeit so beaufsichtigen und auf ihn einwirken können, dass durch den Hund keine Gefährdung ausgeht. Der Hundeführer ist verpflichtet, den

Hundekot des von ihm geführten Hundes umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß in öffentlichen oder häuslichen Abfallbehältern zu entsorgen.

- d) das Grillen auf ausgewiesenen Spielwiesen, Liegewiesen, Hundefreilaufflächen, Pflanzbeeten und durch Beschilderung ausdrücklich gekennzeichneten Anlagen und das Errichten und der Betrieb von offenen Feuerstellen, Feuertonnen und –schalen. Das Grillen ist auf den sonstigen Flächen erlaubt, soweit der Abstand des Feuers mindestens 30 cm vom Erdboden beträgt (unabhängig davon, ob eine Schale vorhanden ist oder nicht) und für andere Personen oder die Umgebung Brandgefahren oder erhebliche Belästigungen durch Rauch, Geruch oder Flugasche nicht zu befürchten sind. Die Bestimmungen des Bundes- und Landes-Immissionsschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein bleiben unberührt. Zum Waldrand und zu Wohngrundstücken ist ein Abstand von mindestens 100 m einzuhalten. Es ist geeignetes Grillgerät zu verwenden, das ein Ausbreiten des Feuers, Verbrennen oder Versengen des Untergrundes verhindert. Es dürfen nur die zum Grillen handelsüblichen Stoffe verwendet werden. Spiritus oder andere flüssige Grillanzünder sind verboten. Grillfeuer sind ständig zu beaufsichtigen. Bei Verlassen des Grillplatzes oder bei aufkommendem starkem Wind sind Grillfeuer restlos abzulöschen. Restlos abgelöschte Grillasche und andere Grillabfälle sind in Abfallbehältern zu entsorgen.
- e) das Beschädigen, Verunstalten oder Verunreinigen der Grünflächen und ihrer Bestandteile oder Einrichtungen. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist ohne Aufforderung zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die im Rahmen der Grünflächennutzung anfallenden Abfälle sind in den aufgestellten Abfallbehältern, anfallende Wertstoffe sind in Wertstoffcontainern zu entsorgen. Jede zweckwidrige Benutzung der Abfallbehälter, insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder in Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(3) Weiter ist untersagt

- a) Lärm zu erzeugen, insbesondere durch die Benutzung von Tonwiedergabegeräten, soweit dadurch andere Benutzer oder Anlieger belästigt werden,
- b) auf Spielanlagen der Konsum von Tabak, Alkohol und sonstigen Drogen,
- c) das Füttern, Fangen oder Jagen bzw. Angeln von wild lebenden Tieren,
- d) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen sowie das Nächtigen,
- e) auf gekennzeichneten Liegewiesen Ball- oder ähnliche Bewegungsspiele durchzuführen. Ball- und Bewegungsspiele von Kleinkindern bis zu drei Jahren sind hiervon ausgenommen,
- f) die Benutzung von Schleuder- oder Schießgeräten sowie der Betrieb von Modellflugzeugen oder Drohnen mit Ausnahme von ungefährlichem Spielzeug,
- g) das Reiten außerhalb ausgewiesener Reitwege,
- h) das Baden in den Wasseranlagen außer in den dafür zugelassenen Bereichen, sowie das Einbringen und Benutzen von Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern, ausgenommen Kinderspielzeug;
- i) die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art mit Ausnahme von nicht kommerziellen Veranstaltungen mit max. 30 Personen, wie z.B. Kindergeburtstage,
- j) der Verkauf von Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränke, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken (ausgenommen sind Hochzeiten und ähnliches),
- k) Werbung irgendeiner Art zu betreiben und
- l) das Betteln in jeglicher Form.

## **§ 5**

### **Ausnahmen**

- (1) Der Bereich Stadtgrün und Verkehr kann im Einzelfall eine Benutzung der Grünanlagen, die über die Benutzung nach § 3 hinausgeht, gestatten. Es können im Einzelfall von den Vorschriften des § 4 Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Wem eine Ausnahmeerlaubnis erteilt worden ist, hat diese während der Sonderbenutzung mitzuführen und den Beauftragten der Hansestadt Lübeck sowie den Polizeibehörden auf Verlangen unverzüglich vorzuzeigen.
- (3) Der durch eine Ausnahmeerlaubnis begründete Sonderbenutzungsanspruch ist nicht übertragbar.

## **§ 6**

### **Beseitigungspflicht, Ersatzvornahme**

- (1) Wer in Grünanlagen, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung, einen ordnungswidrigen Zustand (§ 8) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- (2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Hansestadt Lübeck nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Von einer vorherigen Androhung und Fristsetzung kann abgesehen werden, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

## **§ 7**

### **Vollzugsanordnungen und Anlagenverweis**

- (1) Die Hansestadt Lübeck kann im Einzelfall Anordnungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und zum Vollzug dieser Satzung erlassen. Den zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und der Satzungsregelungen in den Grünanlagen ergehenden Anordnungen der Hansestadt Lübeck ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Wer wiederholt trotz Ermahnung durch die Hansestadt Lübeck oder in schwerwiegender Art und Weise gegen Regelungen dieser Satzung verstößt oder unmittelbar zu einem solchen Satzungsverstoß ansetzt oder wer in einer Grünanlage eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begeht oder zu einer solchen unmittelbar ansetzt, kann unbeschadet sonstiger Rechtsfolgen aus der Anlage verwiesen werden (Platzverweis). Außerdem kann ihm das Betreten der Grünanlagen oder Anlageteilen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden. Wer aus einer Grünanlage oder aus Anlageteilen verwiesen wird, darf sie während des Verweisungszeitraums nicht wieder betreten.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Erlaubnis
- a) entgegen § 3 Abs. 1 eine Benutzungsregelung oder § 3 Abs. 2 eine Benutzungssperre missachtet,
  - b) entgegen § 4 Abs. 2 a) nicht für das Radfahren und andere Nutzungen freigegebene Grünanlagen befährt oder Kraftfahrzeuge abstellt,
  - c) entgegen § 4 Abs. 2 b) auf Spielanlagen oder durch besondere Beschilderung gekennzeichnete Grünanlagen Hunde mitführt,
  - d) entgegen § 4 Abs. 2 c) S. 1 Hunde unangeleint mitführt,
  - e) entgegen § 4 Abs. 2 c) S. 6 nicht den Hundekot des von ihm geführten Hundes umgehend entfernt,
  - f) entgegen § 4 Abs. 2 d) S.1 auf ausgewiesenen Spielwiesen, Liegewiesen, Hundefreilaufflächen, Pflanzbeeten und durch Beschilderung ausdrücklich gekennzeichneten Anlagen grillt oder offene Feuerstellen betreibt,
  - g) entgegen § 4 Abs. 2 e) Grünanlagen oder ihre Bestandteile oder Einrichtungen beschmutzt oder beschädigt,
  - h) entgegen § 4 Abs. 3 a) Lärm erzeugt, soweit dadurch andere Benutzer oder Anlieger belästigt werden,
  - i) entgegen § 4 Abs. 3 b) auf Spielanlagen Tabak, Alkohol und sonstige Drogen konsumiert,
  - j) entgegen § 4 Abs. 3 d) Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder nächtigt,
  - k) entgegen § 4 Abs. 3 f) Schleuder- oder Schießgeräte benutzt oder Modellflugzeuge oder Drohnen mit Ausnahme von ungefährlichem Spielzeug, betreibt,
  - l) entgegen § 4 Abs. 3 g) außerhalb der ausgewiesenen Reitwege reitet,
  - m) entgegen § 4 Abs. 3 h) außerhalb der ausgewiesenen Badestellen badet,
  - n) entgegen § 4 Abs. 3 i) kommerzielle Veranstaltungen durchführt oder
  - o) entgegen § 4 Abs. 3 j) Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränken, verkauft oder gewerbliche Leistungen durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000 EUR geahndet werden.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen vom 24. Juni 2003 außer Kraft.

Lübeck, den xxx 2018

Hansestadt Lübeck

Der Bürgermeister

## Anlage

### Grünanlagen in Sinne der Satzung

<b>Bezeichnung</b>	<b>Stadtteil</b>
<b>A. Innere Stadt</b>	
Bolzplatz Fleischhauerstr.	Innere Stadt
Grünanlage Wakenitzufer / Dorotheenstraße	Innere Stadt
Grünanlage Wallstraße - Wipperbrücke	Innere Stadt
Grünanlage An der Mauer / Krähenstraße	Innere Stadt
Grünanlage Beckergrube zw. den Häusern 21-23+25-27	Innere Stadt
Grünanlage Bismarck / Wilhelm (K. Adenauer Str.)	Innere Stadt
Grünanlage Bürgergärten	Innere Stadt
Grünanlage Burgtorbrücke zw. Brücke u. Untertrave	Innere Stadt
Grünanlage Dom - Kirchhof / Musterbahn	Innere Stadt
Grünanlage Düker - Einlauf / Hüntertor - Rehderbrücke	Innere Stadt
Grünanlage Erster Wall der Wallanlagen	Innere Stadt
Grünanlage Geibelplatz	Innere Stadt
Grünanlage Großer Bauhof	Innere Stadt
Grünanlage Haus des Ostens / Rehderbrücke / Hüntertorallee	Innere Stadt
Grünanlage Holstentor, Holstenstraße	Innere Stadt
Grünanlage Holstentorhalle, Holstenstraße	Innere Stadt
Grünanlage Hüntertorbrücke – Rehderbrücke	Innere Stadt
Grünanlage Hünterdamm / Falkenstraße	Innere Stadt
Grünanlage Hünterdamm / Kanalstraße	Innere Stadt
Grünanlage Hüntertor Allee / Hünterdamm	Innere Stadt
Grünanlage Hüntertor Allee b. St. Jürgen - Brücke	Innere Stadt
Grünanlage Hüntwiese Falkenstraße	Innere Stadt
Grünanlage Ida - Boy - Ed – Garten	Innere Stadt
Grünanlage Kanal zw. Rehderbrücke u. Bismarckstraße	Innere Stadt
Grünanlage Kanalstraße zw. Dr.-Julius-Leber u. Hundestraße	Innere Stadt
Grünanlage Kanalstraße zw. Fleischhauer und Dr. Julius-Leber-Str.	Innere Stadt
Grünanlage Kleine Wallstraße	Innere Stadt
Grünanlage Kronsfordter Allee (VZM) bis Possehlbrücke	Innere Stadt
Grünanlage Lütjendorfpark am Mühlenteich	Innere Stadt
Grünanlage Malerwinkel (zw. Wallbrücke und Dankwartsbrücke)	Innere Stadt
Grünanlage Mühlendamm - Wipperbrücke (an der Mühle)	Innere Stadt
Grünanlage Mühlentorplatz / Stresemannstraße	Innere Stadt
Grünanlage Possehlstraße (gegenüber Behördenhochhaus)	Innere Stadt
Grünanlage Possehlstraße zw. Wall- u. Lachswehrbrücke	Innere Stadt
Grünanlage Schulgarten Falkenwiese	Innere Stadt
Grünanlage Wallanlage zw. Rehderbrücke u. Mühlentorbrücke	Innere Stadt
Grünanlage Wallstraße (Seefahrtsschule / Kaisertor)	Innere Stadt
Grünanlage Wallstraße / Wallbrücke	Innere Stadt
Grünanlage Wallstraße 2. Wall	Innere Stadt
Grünanlage Willi - Brandt - Allee	Innere Stadt
Grünanlage Yorkstraße	Innere Stadt
Kinderspielplatz Adler Gang	Innere Stadt

<b>Bezeichnung</b>	<b>Stadtteil</b>
Kinderspielplatz Alsheide	Innere Stadt
Kinderspielplatz Alsheide 2	Innere Stadt
Kinderspielplatz An der Mauer	Innere Stadt
Kinderspielplatz An der Obertrave / Dankwartsbrücke	Innere Stadt
Kinderspielplatz Ellerbrook	Innere Stadt
Kinderspielplatz Falkenstraße	Innere Stadt
Kinderspielplatz Glockengießerstraße - Block 13-	Innere Stadt
Kinderspielplatz Großer Bauhof	Innere Stadt
Kinderspielplatz Heynats Gang	Innere Stadt
Kinderspielplatz Hinter der Burg	Innere Stadt
Kinderspielplatz Kaisertor	Innere Stadt
Kinderspielplatz Kanalstr. / Dr. Julius-Leber-Straße	Innere Stadt
Kinderspielplatz Kettengang / Langer Lohberg	Innere Stadt
Kinderspielplatz Kütergang / An der Mauer	Innere Stadt
Kinderspielplatz Längs Thorweg / Langer Lohberg	Innere Stadt
Kinderspielplatz LVA Kronsfordor Allee i. d. Grünanlage	Innere Stadt
Kinderspielplatz Possehlstraße m. Bolzplatz	Innere Stadt
Kinderspielplatz Sievers Torweg	Innere Stadt
Wanderweg Kanalstr. Uferwanderweg	Innere Stadt
<b>B. Kücknitz</b>	
Bolzplatz Schlesienring / Pommernring	Kücknitz
Grünanlage Flenderplatz Mühlensteig / Mühlenhörn	Kücknitz
Grünanlage Hirtenbergweg (Dummersdorfer Ufer Parkplatz Stülper Huk)	Kücknitz
Grünanlage Im Keil	Kücknitz
Grünanlage Kieselgrund / Rangenberg	Kücknitz
Grünanlage Kornweg	Kücknitz
Grünanlage Kücknitzer Hauptstraße / Kirchplatz	Kücknitz
Grünanlage Kücknitzer-Hauptstr. am Sportplatz	Kücknitz
Grünanlage Roter Hahn Freizeitpark / Kiesgrube	Kücknitz
Grünanlage Schlesienring	Kücknitz
Grünanlage Travemünder Landstraße (Schulwald)	Kücknitz
Grünanlage Unnerdörch	Kücknitz
Grünanlage Werkstraße / Dockstraße	Kücknitz
Grünanlage Werkstraße b. Alt - Herrenwyk (Schulwald)	Kücknitz
Grünanlage Westpreußenring / Schlesienring (am Kinderspielplatz)	Kücknitz
Grünanlage Westpreußenring / Tannenbergsstraße (Grünzug 1 an Schule)	Kücknitz
Grünanlage Westpreußenring / Tannenbergsstraße (Grünzug 2)	Kücknitz
Grünanlage Dreieck Schlesienring Blessensahl	Kücknitz
Kinderspielplatz Am Wallberg / Forstweg	Kücknitz
Kinderspielplatz Farnstieg	Kücknitz
Kinderspielplatz Kirchplatz Kücknitz	Kücknitz
Kinderspielplatz Masurenstraße / Roter Hahn	Kücknitz
Kinderspielplatz Pommernring	Kücknitz
Kinderspielplatz Schlesienring	Kücknitz
Kinderspielplatz Silberstraße m. Bolzplatz	Kücknitz
Kinderspielplatz Tannenbergsstraße	Kücknitz

<b>Bezeichnung</b>	<b>Stadtteil</b>
Kinderspielplatz Tilsitstraße	Kücknitz
Kinderspielplatz Westpreußenring 2	Kücknitz
Kinderspielplatz Westpreußenring am Werkplatz	Kücknitz
<b>C. Moisling</b>	
Bolzplatz Beethovenstraße 2	Moisling
Bolzplatz Fasanenweg / Kiwittredder	Moisling
Bolzplatz Loggerstraße	Moisling
Bolzplatz Moislinger Mühlenweg	Moisling
Bolzplatz Neuhof	Moisling
Bolzplatz Reußkamp	Moisling
Grünanlage Niendorfer Hauptstraße / Denkmal Niendorf	Moisling
Grünanlage Andersenring / Brüder-Grimm-Ring	Moisling
Grünanlage Aueblick	Moisling
Grünanlage Auf dem Schild	Moisling
Grünanlage Beethovenstraße / Lortzingstraße	Moisling
Grünanlage Beethovenstraße / Schönböckener Str. (Grünverbindung)	Moisling
Grünanlage Bernsteindreherweg Ecke Hofland	Moisling
Grünanlage Brüder - Grimm - Ring 33 - 35	Moisling
Grünanlage Drosselbartweg m. Rodelberg	Moisling
Grünanlage Fregattenstraße	Moisling
Grünanlage Heidberg	Moisling
Grünanlage Heidebrink	Moisling
Grünanlage Ilsebillweg / Andersenring	Moisling
Grünanlage Kieler Str. (Rasenfläche am Tunnel)	Moisling
Grünanlage Korvettenstr. / Kutterweg	Moisling
Grünanlage Moislinger Aue	Moisling
Grünanlage Moislinger Mühlenweg / Auf der Kuppe	Moisling
Grünanlage Moislinger Mühlenweg / Wilhelm - Warterstradt - Weg	Moisling
Grünanlage Moislinger Mühlenweg / Zw. Mühlenweg u. Windgasse	Moisling
Grünanlage Niendorfer Str. / August - Bebel - Straße (Dorfteich)	Moisling
Grünanlage Pinassenweg am Kinderspielplatz	Moisling
Grünanlage Richard - Wagner - Str. / Artlenburger Straße	Moisling
Grünanlage Reecke / Ehrenmal	Moisling
Grünanlage Roggenhorst	Moisling
Grünanlage Wiesental (Fregattenstr. / Pinassenweg)	Moisling
Grünanlage Ziegelstr. / Karavellenstr. / Korvettenstr.	Moisling
Grünanlage Ziegelstraße / Buntekuhweg Plaza Sitzecke	Moisling
Grünanlage Luzernfeld / Roggenhorster Straße	Moisling
Kinderspielplatz Am Neuhof	Moisling
Kinderspielplatz Andersenring	Moisling
Kinderspielplatz Auf der Kuppe	Moisling
Kinderspielplatz Beethovenstraße 1	Moisling
Kinderspielplatz Brüder - Grimm - Ring (bei der Sonderschule)	Moisling
Kinderspielplatz Dornröschenweg / in der Grünanlage	Moisling
Kinderspielplatz Eulenspiegelweg	Moisling
Kinderspielplatz Ewerstraße	Moisling

<b>Bezeichnung</b>	<b>Stadtteil</b>
Kinderspielplatz Galeonenweg / Korvettenstraße	Moisling
Kinderspielplatz Gravensteinstraße	Moisling
Kinderspielplatz Heidebrink	Moisling
Kinderspielplatz Heinzelmännchengasse	Moisling
Kinderspielplatz Hugo - Distler - Straße	Moisling
Kinderspielplatz Ilsebillweg / Andersening	Moisling
Kinderspielplatz Im Winkel / Krumme Furche	Moisling
Kinderspielplatz Kiwittredder	Moisling
Kinderspielplatz Klipperstraße	Moisling
Kinderspielplatz Koggenweg	Moisling
Kinderspielplatz Lehmkatzenweg	Moisling
Kinderspielplatz Moorgarten	Moisling
Kinderspielplatz Niederbüssauer Weg	Moisling
Kinderspielplatz Niendorf / Hellkamp	Moisling
Kinderspielplatz Pinassenweg	Moisling
Kinderspielplatz Rotkäppchenweg	Moisling
Kinderspielplatz Ruschweg	Moisling
Kinderspielplatz Schaluppenweg	Moisling
Kinderspielplatz Schönböckener Straße	Moisling
Kinderspielplatz Stecknitzstraße	Moisling
Kinderspielplatz Talweg / Im Grund	Moisling
Kinderspielplatz Wachthauskoppel	Moisling
Kinderspielplatz Wiesental / Kutterweg	Moisling
Kinderspielplatz Ziegelstraße	Moisling
Kinderspielplatz Ziegelstraße / Hochhaus	Moisling
Naturfläche Hahnenkamp	Moisling
Naturfläche Im Winkel in der Kurve	Moisling
Naturfläche Moislinger Mühlenweg / Schulgang	Moisling
Wanderweg Geniner Dorfstraße / Kanal Trave	Moisling
Wanderweg Kanal / Trave Gasanstalt bis Eisenbahnbrücke	Moisling
Wanderweg Lohgerberstraße	Moisling
Wanderweg Oberbüssauer Weg an der Bundesbahn	Moisling
Wanderweg Segeberger Bahn (Ziegelstr.- Schönböckener Str.)	Moisling
<b>D. St. Gertrud</b>	
Bolzplatz Brandenbaumer Landstraße	St. Gertrud
Bolzplatz Dreifelderweg	St. Gertrud
Bolzplatz Kaninchenbergweg	St. Gertrud
Bolzplatz Ritterspornweg	St. Gertrud
Bolzplatz Rübenkoppel	St. Gertrud
Bolzplatz Tannenschlag	St. Gertrud
Grünanlage Adolf-Ehrmann-Straße / Waldensee	St. Gertrud
Grünanlage Albert - Schweitzer - Straße / Besenkamp	St. Gertrud
Grünanlage Albert - Schweitzer / Knud - Rasmussenstr.	St. Gertrud
Grünanlage Am Burgfeld	St. Gertrud
Grünanlage Am Fischereihafen	St. Gertrud
Grünanlage Am Gertrudenkirchhof	St. Gertrud

<b>Bezeichnung</b>	<b>Stadtteil</b>
Grünanlage Am Kattegatt m. Ufergrün um das Klärwerk	St. Gertrud
Grünanlage Am Rund	St. Gertrud
Grünanlage Am Schaar	St. Gertrud
Grünanlage Am Schaar in Gartenanlage Unteres Eichholz	St. Gertrud
Grünanlage Am Schellbruch	St. Gertrud
Grünanlage Am Schellbruch - Forstmeisterweg	St. Gertrud
Grünanlage Am Schlutuper Markt	St. Gertrud
Grünanlage Arnimstraße an Kreuzung Marli - Roeckstraße	St. Gertrud
Grünanlage Arnimstraße Ecke Prassekstraße	St. Gertrud
Grünanlage Aurikelweg	St. Gertrud
Grünanlage Behaimring / An den Schießständen	St. Gertrud
Grünanlage Benzpark / Guerickestraße Brandenbaumer Landstraße	St. Gertrud
Grünanlage Blücherplatz	St. Gertrud
Grünanlage Brandenbaumer Landstr. / Auf dem Sande	St. Gertrud
Grünanlage Brandenbaumer Landstraße (vor Eisenbahn)	St. Gertrud
Grünanlage Brandenbaumer Landstraße, Höhe Dreifelderweg	St. Gertrud
Grünanlage Daimlerstraße / Dieselstraße	St. Gertrud
Grünanlage Danziger Str. / Hohenstauferstraße (Rasenfläche)	St. Gertrud
Grünanlage Drägerpark ohne Kinderspielplatz klein + groß	St. Gertrud
Grünanlage Eichenweg / Denkmal am Teich	St. Gertrud
Grünanlage Eichholz m. Wanderweg von Schäferstraße b. Doberanweg	St. Gertrud
Grünanlage Elsässer Str. m. Wanderweg Wakenitz b. Hohewarte	St. Gertrud
Grünanlage Eschenburgpark	St. Gertrud
Grünanlage Eschenburgstraße b. Jerusalemsberg	St. Gertrud
Grünanlage Falkenstraße am Preußen- Elektra -Haus	St. Gertrud
Grünanlage Falkenstraße bis Burgtor - Brücke - Hubbrücke (Böschung)	St. Gertrud
Grünanlage Glashüttenweg / Hertzweg	St. Gertrud
Grünanlage Gneisenaustraße / Marliring	St. Gertrud
Grünanlage Gustav - Radbruch - Platz bis Hafenstraße	St. Gertrud
Grünanlage Gustav-Radbruch-Platz/Falkenstr.	St. Gertrud
Grünanlage Heiligen - Geist - Kamp / Travemünder Allee	St. Gertrud
Grünanlage Heinrich-Mann-Ring / Bergkoppel	St. Gertrud
Grünanlage Heiweg / Fraunhoferstr. (Waldpark m. Rodelberg)	St. Gertrud
Grünanlage Heiweg / Ritterspornweg an der Bahn	St. Gertrud
Grünanlage Heiweg b.Gartenanlage Lauerhof	St. Gertrud
Grünanlage Hofweg / Jungborn	St. Gertrud
Grünanlage Im Eulennest	St. Gertrud
Grünanlage Jahnpark / Travemünder Allee	St. Gertrud
Grünanlage Jerusalemsberg	St. Gertrud
Grünanlage Kaninchenbergweg b. Wakenitz	St. Gertrud
Grünanlage Kirschenallee	St. Gertrud
Grünanlage Knud - Rasmussen - Straße	St. Gertrud
Grünanlage Konstinststraße / Neue Hafenstraße	St. Gertrud
Grünanlage Lauer Weg / Tannenschlag	St. Gertrud
Grünanlage Lauerhofer Feld parallel zur Schlutuper Str.	St. Gertrud
Grünanlage Marliring / Arnimstr.	St. Gertrud

<b>Bezeichnung</b>	<b>Stadtteil</b>
Grünanlage Marliring / Folke - Bernadotte - Straße	St. Gertrud
Grünanlage Marlistraße - Walderseeestraße	St. Gertrud
Grünanlage Mecklenburger Straße / Lauerweg	St. Gertrud
Grünanlage Mecklenburger Straße / Palinger Weg	St. Gertrud
Grünanlage Mecklenburger Straße Ecke Wesloer Straße	St. Gertrud
Grünanlage Meesenplatz	St. Gertrud
Grünanlage Moltkebrücke (hinter dem Kiosk)	St. Gertrud
Grünanlage Moltkebrücke / Augustenstraße	St. Gertrud
Grünanlage Moltkebrücke / Moltkestraße auf Seite Elsässer Str.	St. Gertrud
Grünanlage Moltkebrücke/Moltkestraße	St. Gertrud
Grünanlage Moltkeplatz	St. Gertrud
Grünanlage Otto-Passage-Straße / Walderseeestraße	St. Gertrud
Grünanlage Palinger Weg	St. Gertrud
Grünanlage Schellbruch / Tilgenkrug	St. Gertrud
Grünanlage Schildfarneck u. Bauminsel	St. Gertrud
Grünanlage Schlutuper Landstraße a. der Philippuskirche	St. Gertrud
Grünanlage Schlutuper Mühlenteich / Am Teich	St. Gertrud
Grünanlage Schlutuper Mühlenteich gegenüber Mühlenweg	St. Gertrud
Grünanlage Schlutuper Str. / Arnim Str.	St. Gertrud
Grünanlage Schlutuper Str. / Edelsteinstraße (Waldfläche)	St. Gertrud
Grünanlage Schlutuper Straße / Edelsteinstraße	St. Gertrud
Grünanlage Seerosenstr. / Brandenbaumer Landstraße	St. Gertrud
Grünanlage Selmsdorfer Weg / Lauer Weg	St. Gertrud
Grünanlage Soldatenweg / Brandenbaumer Landstr.	St. Gertrud
Grünanlage Stadtpark	St. Gertrud
Grünanlage Thomas-Mann-Straße / Walderseeestraße	St. Gertrud
Grünanlage Tor der Hoffnung	St. Gertrud
Grünanlage Travemünder Allee / Eschenburgstraße	St. Gertrud
Grünanlage Travemünder Allee Hindenburgplatz	St. Gertrud
Grünanlage Wakenitz zw. Isegrimstr. u. Schäferstr.	St. Gertrud
Grünanlage Wakenitzufer	St. Gertrud
Grünanlage Waldersee	St. Gertrud
Grünanlage Waldsaum b. Festwiese	St. Gertrud
Grünanlage Waldstraße / Eichenweg	St. Gertrud
Grünanlage Wattstraße m. Bolzplatz	St. Gertrud
Grünanlage Wesloer Landstraße / Arnim Denkmal	St. Gertrud
Grünanlage Wesloer Straße b. Industriebahn	St. Gertrud
Grünanlage Westphalstraße / Ehemalige Kleingartenanlage Müllerberg	St. Gertrud
Grünanlage Wilhelm - Ohnsorge - Weg / Gothmunder Weg	St. Gertrud
Kinderspielplatz Adolfplatz m. Bolzplatz	St. Gertrud
Kinderspielplatz Albert - Schweitzer - Straße	St. Gertrud
Kinderspielplatz Am Fischereihafen m. Bolzplatz	St. Gertrud
Kinderspielplatz Am Teich / Eichholz	St. Gertrud
Kinderspielplatz An den Schießständen	St. Gertrud
Kinderspielplatz Arndtstraße	St. Gertrud
Kinderspielplatz Bardowieker Weg	St. Gertrud

<b>Bezeichnung</b>	<b>Stadtteil</b>
Kinderspielplatz Behaimring	St. Gertrud
Kinderspielplatz Bei den Pappeln	St. Gertrud
Kinderspielplatz Bergkoppel / Leuschnerstr. m. Bolzplatz	St. Gertrud
Kinderspielplatz Bertramshof	St. Gertrud
Kinderspielplatz Böckmannweg	St. Gertrud
Kinderspielplatz Bunsenweg	St. Gertrud
Kinderspielplatz Burgtor in der Grünanlage	St. Gertrud
Kinderspielplatz Claudiusring	St. Gertrud
Kinderspielplatz Drägerpark Großer Spielbereich	St. Gertrud
Kinderspielplatz Drägerpark neben Kita Marlistraße	St. Gertrud
Kinderspielplatz Eckenerstraße	St. Gertrud
Kinderspielplatz Edelsteinsiedlung / Topasweg	St. Gertrud
Kinderspielplatz Glashüttenweg / Hertzweg in der Grünanlage	St. Gertrud
Kinderspielplatz Goebenstraße	St. Gertrud
Kinderspielplatz Gothmunder Weg	St. Gertrud
Kinderspielplatz Guerickestraße	St. Gertrud
Kinderspielplatz Heinrich - Mann- Ring m. Bolzplatz	St. Gertrud
Kinderspielplatz Im Brandenbaumer Feld	St. Gertrud
Kinderspielplatz Im Eulennest	St. Gertrud
Kinderspielplatz Israelsdorf (Waldspielplatz)	St. Gertrud
Kinderspielplatz Kampstraße	St. Gertrud
Kinderspielplatz Karlsruher Straße	St. Gertrud
Kinderspielplatz Knud - Rasmussenstraße	St. Gertrud
Kinderspielplatz Krümmling / Schusterbreite	St. Gertrud
Kinderspielplatz Kulenkampstraße	St. Gertrud
Kinderspielplatz Lockwischer Weg	St. Gertrud
Kinderspielplatz Lüdersdorfer Weg	St. Gertrud
Kinderspielplatz Luisenstraße	St. Gertrud
Kinderspielplatz Meesenplatz	St. Gertrud
Kinderspielplatz Moltkebrücke	St. Gertrud
Kinderspielplatz Paul - Behnke Straße	St. Gertrud
Kinderspielplatz Rotdornweg / Kirschenallee	St. Gertrud
Kinderspielplatz Schäferstraße	St. Gertrud
Kinderspielplatz Schanzenweg	St. Gertrud
Kinderspielplatz Schenkendorfstraße	St. Gertrud
Kinderspielplatz Schevenbarg / Bergstraße	St. Gertrud
Kinderspielplatz Spielwiese Tesdorfstraße	St. Gertrud
Kinderspielplatz Stellbrinkstraße	St. Gertrud
Kinderspielplatz Tannenkoppel	St. Gertrud
Kinderspielplatz Utechter Weg	St. Gertrud
Kinderspielplatz Voßbergbogen	St. Gertrud
Kinderspielplatz Waldersee Berge	St. Gertrud
Kinderspielplatz Waldersee Küste	St. Gertrud
Kinderspielplatz Waldersee Stadt	St. Gertrud
Kinderspielplatz Waldersee Wald	St. Gertrud
Kinderspielplatz Wellmannstraße	St. Gertrud

<b>Bezeichnung</b>	<b>Stadtteil</b>
Kinderspielplatz Wilhelm - Ohnsorg Weg / Gothmunder Weg	St. Gertrud
Naturfläche a. d. Krebskuhle	St. Gertrud
Naturfläche Heiweg (zwischen den Gleisen)	St. Gertrud
Naturfläche Müllermoor	St. Gertrud
Naturfläche Obststreuwiese Hohewarte	St. Gertrud
Naturfläche Plankenwiese	St. Gertrud
Verbindungsweg Marlistraße / Rudolf - Groth - Straße	St. Gertrud
Wanderweg Am Kattegatt b. Gothmund	St. Gertrud
Wanderweg Torneiweg (Ehrenfriedhof)	St. Gertrud
Wanderweg Wakenitz (Hohewarte b. Distelberg)	St. Gertrud
Wanderweg Wakenitz b. Seglerverein	St. Gertrud
Wanderweg Wakenitz um den kleinen See (Kaninchenberg b. Eisenbahnbr.)	St. Gertrud
Wanderweg Wakenitzufer	St. Gertrud
Wanderweg Wesloer Landstraße b. Rittbrook	St. Gertrud
<b>E. St. Jürgen</b>	
Bolzplatz Am Brink	St. Jürgen
Bolzplatz Elswigstr. / Immengarten	St. Jürgen
Bolzplatz Grace-Hopper-Str.	St. Jürgen
Bolzplatz Julius - Brecht - Straße	St. Jürgen
Bolzplatz Klara-Zetkin-Weg / Vorrade	St. Jürgen
Bolzplatz Strecknitz / Am Heidkoppelgraben / Schule	St. Jürgen
Grünanlage Am Brink	St. Jürgen
Grünanlage Bäckerstraße / Strohkatenstraße	St. Jürgen
Grünanlage Beim Stadthof 2	St. Jürgen
Grünanlage Berliner Straße	St. Jürgen
Grünanlage Bornkamp	St. Jürgen
Grünanlage Bürgerweide (an der Bahn)	St. Jürgen
Grünanlage Butenhof / Stegelkoppel	St. Jürgen
Grünanlage Carlebachpark	St. Jürgen
Grünanlage Edisonstr.	St. Jürgen
Grünanlage Falkenhusener Weg	St. Jürgen
Grünanlage Falkenhusener Weg / Feenwiese	St. Jürgen
Grünanlage Feenwiese (Baumstreifen)	St. Jürgen
Grünanlage Geniner Straße (Berliner Platz)	St. Jürgen
Grünanlage Grundstück Grönauer Baum	St. Jürgen
Grünanlage Grüne Fuge	St. Jürgen
Grünanlage Herderplatz	St. Jürgen
Grünanlage Hüntertor Allee / Ratzeburger Allee (Hermann Hesse Park)	St. Jürgen
Grünanlage Kastorpstr. / Charlottenstr. / Leinpfad	St. Jürgen
Grünanlage Kronsforder Allee, Sanaklinik	St. Jürgen
Grünanlage Kronsforder Hauptstr. am Teich	St. Jürgen
Grünanlage Mönkhofer Weg / Dorfstraße	St. Jürgen
Grünanlage Mönkhofer Weg / St. Jürgen Ring	St. Jürgen
Grünanlage Paul-Steen-Straße am Kinderspielplatz	St. Jürgen
Grünanlage Pirolweg (Goldberg)	St. Jürgen
Grünanlage Ratzeburger Allee (Osterweide) b. d. Eisenbahnbrücke	St. Jürgen

<b>Bezeichnung</b>	<b>Stadtteil</b>
Grünanlage Ratzeburger Allee / Gustav-Falke-Str.	St. Jürgen
Grünanlage Stegelkoppel (Ehrenmal)	St. Jürgen
Grünanlage Stratenkoppel	St. Jürgen
Grünanlage Vogelsangwiesen m. Wanderweg b. 1. Fischerbuden	St. Jürgen
Grünanlage Vorraderstr. (Grünzug)	St. Jürgen
Grünanlage Vorraderstr. / Lärmschutzwall (an der Bahn)	St. Jürgen
Grünanlage Wallbrechtbrücke / Gärtnergasse	St. Jürgen
Grünanlage Wulfsdorfer Heide	St. Jürgen
Grünanlage zw. Paul-Steen-Straße und Rosa-Luxemburg-Straße	St. Jürgen
Kinderspielplatz Bornkamp	St. Jürgen
Kinderspielplatz Bürgerweide	St. Jürgen
Kinderspielplatz Damaschkestraße	St. Jürgen
Kinderspielplatz Damaschkestraße neben d. Kirche	St. Jürgen
Kinderspielplatz Dorothea-Erxleben.Str.	St. Jürgen
Kinderspielplatz Dürerstraße	St. Jürgen
Kinderspielplatz Falkenhusener Weg	St. Jürgen
Kinderspielplatz Friedrich - Wilhelm - Platz	St. Jürgen
Kinderspielplatz Friedrich- Ebert- Hof	St. Jürgen
Kinderspielplatz Geniner Straße	St. Jürgen
Kinderspielplatz Helmholtzstraße	St. Jürgen
Kinderspielplatz Hirtenstraße	St. Jürgen
Kinderspielplatz HSS Mönkhofer Weg	St. Jürgen
Kinderspielplatz Im Trentsaal	St. Jürgen
Kinderspielplatz Kl. Klosterkoppel	St. Jürgen
Kinderspielplatz Krummeck / Elswigstr.	St. Jürgen
Kinderspielplatz Lerchenweg / Gärtnergasse	St. Jürgen
Kinderspielplatz Marsweg	St. Jürgen
Kinderspielplatz Mönkhofer Weg / Mini Mal	St. Jürgen
Kinderspielplatz Mönkhofer Weg / Dorfstraße	St. Jürgen
Kinderspielplatz Nachtigallensteg	St. Jürgen
Kinderspielplatz Nibelungenstr.	St. Jürgen
Kinderspielplatz Paradiesgarten	St. Jürgen
Kinderspielplatz Paul-Steen-Str. / Vorrade	St. Jürgen
Kinderspielplatz Plutostr. / Pallasweg	St. Jürgen
Kinderspielplatz Rilkeweg	St. Jürgen
Kinderspielplatz Schulgarten / Falkenwiese	St. Jürgen
Kinderspielplatz Stadtweide	St. Jürgen
Kinderspielplatz Sternenweg	St. Jürgen
Kinderspielplatz Stratenkoppel	St. Jürgen
Kinderspielplatz Strecknitzer Feld	St. Jürgen
Kinderspielplatz Strecknitzer Tannen	St. Jürgen
Kinderspielplatz Weberkoppel	St. Jürgen
Lärmschutzwall Junoring/Pallasweg	St. Jürgen
Naturfläche Goldberg b. 1. Fischerbuden	St. Jürgen
Naturfläche Julius Brechtstr.an der Bahn	St. Jürgen
Wanderweg / Verbindungsweg Venusberg b. Junoring	St. Jürgen

<b>Bezeichnung</b>	<b>Stadtteil</b>
Wanderweg Drägerweg	St. Jürgen
Wanderweg Niemarker Landgraben bis Holzbrücke	St. Jürgen
Wanderweg Ratzeburger Allee / Falkenhusener Weg (Müggenbuscher Weg)	St. Jürgen
Wanderweg von Absalonshorst nach Müggenbusch	St. Jürgen
Wanderweg Wakenitz Uferpromenade	St. Jürgen
Wanderweg Wakenitz v. Kinderh. Wakenitzhof n. Müggenbusch	St. Jürgen
Wanderweg Wakenitz v. Krummesser Landgraben zum Kinderheim	St. Jürgen
Wanderweg Wakenitz v. Wakenitzbrücke b. Goldberg	St. Jürgen
Wanderweg Wakenitz / Landgraben	St. Jürgen
<b>F. St. Lorenz Nord</b>	
Bolzplatz Am Landgraben / Dornbreite	St.Lorenz Nord
Bolzplatz Beim Drögenvorwerk	St.Lorenz Nord
Bolzplatz Brockestraße / Schule	St.Lorenz Nord
Grünanlage Ahrensböckerstr.zur Autobahnbrücke	St.Lorenz Nord
Grünanlage Am Behnkenhof Parkplatz v. Schule	St.Lorenz Nord
Grünanlage Am Landgraben / Stadtgüterweg	St.Lorenz Nord
Grünanlage Bornhövedstr.a. d. Autobahn (Struckteichkoppel)	St.Lorenz Nord
Grünanlage Brolingplatz	St.Lorenz Nord
Grünanlage Friedhofsallee / Vorwerkerstraße bis Hundepf.	St.Lorenz Nord
Grünanlage Friedhofsallee Ecke Krempelsdorfer Allee	St.Lorenz Nord
Grünanlage Friedhofsallee Ecke Stockelsdorfer Str. (Parkplatz)	St.Lorenz Nord
Grünanlage Friedhofsallee Parkplatz	St.Lorenz Nord
Grünanlage Friedhofsallee Parkplatz Kinderspielplatz	St.Lorenz Nord
Grünanlage Humboldt看iese Dornbreite	St.Lorenz Nord
Grünanlage Kerckringstraße	St.Lorenz Nord
Grünanlage Medenbreite	St.Lorenz Nord
Grünanlage Paul - Gerhardt – Straße	St.Lorenz Nord
Grünanlage Possehsiedlung (Wanderweg Landgraben)	St.Lorenz Nord
Grünanlage Steinrader Damm / Lagerplatz Segeberger Bahn	St.Lorenz Nord
Grünanlage Tremser Teich	St.Lorenz Nord
Grünanlage Tremser Teich / Schafweide m. Weg an Autobahn	St.Lorenz Nord
Grünanlage Vorwerker Straße Parkplatz	St.Lorenz Nord
Grünanlage Warnoweg – Peenestieg	St.Lorenz Nord
Grünanlage Wesleystraße	St.Lorenz Nord
Grünanlage Ziegelstraße (am Bunker)	St.Lorenz Nord
Kinderspielplatz Ahrensböcker Straße	St.Lorenz Nord
Kinderspielplatz Am Dreworp	St.Lorenz Nord
Kinderspielplatz Am Graben	St.Lorenz Nord
Kinderspielplatz Artlenburger Straße	St.Lorenz Nord
Kinderspielplatz Bergedorfer Straße / An der Stadtfreiheit	St.Lorenz Nord
Kinderspielplatz Bergenstraße	St.Lorenz Nord
Kinderspielplatz Bornhövedstraße	St.Lorenz Nord
Kinderspielplatz Brolingplatz	St.Lorenz Nord
Kinderspielplatz Cambraikaserne	St.Lorenz Nord
Kinderspielplatz Dornbreite / Uhlenhörn	St.Lorenz Nord
Kinderspielplatz Elisenstraße / Schwartauerallee	St.Lorenz Nord

<b>Bezeichnung</b>	<b>Stadtteil</b>
Kinderspielplatz Eutiner Straße	St.Lorenz Nord
Kinderspielplatz Flintenbreite	St.Lorenz Nord
Kinderspielplatz Humboldtweise	St.Lorenz Nord
Kinderspielplatz Kirchwerderstraße 6 - 8	St.Lorenz Nord
Kinderspielplatz Marquardplatz	St.Lorenz Nord
Kinderspielplatz Morier Kamp	St.Lorenz Nord
Kinderspielplatz Nebenhofstraße	St.Lorenz Nord
Kinderspielplatz Oderstraße	St.Lorenz Nord
Kinderspielplatz Peenestieg	St.Lorenz Nord
Kinderspielplatz Pellwormstraße	St.Lorenz Nord
Kinderspielplatz Plöner Straße	St.Lorenz Nord
Kinderspielplatz Possehsiedlung	St.Lorenz Nord
Kinderspielplatz Steinrade Holzkampweg	St.Lorenz Nord
Kinderspielplatz Steinrader Weg	St.Lorenz Nord
Kinderspielplatz Sylterstr.	St.Lorenz Nord
Kinderspielplatz Teutonenweg	St.Lorenz Nord
Kinderspielplatz Volkspark Krempeisdorfer Allee	St.Lorenz Nord
Kinderspielplatz Waisenhofstraße	St.Lorenz Nord
Kinderspielplatz Warnoweg (Cambrai)	St.Lorenz Nord
Kinderspielplatz Westerstieg	St.Lorenz Nord
Kinderspielplatz Wielandstraße	St.Lorenz Nord
Kinderspielplatzark Krempeisdorfer Allee	St.Lorenz Nord
Naturfläche Dornbreite / Steinrader Damm	St.Lorenz Nord
Naturfläche Karpfenbruchwiese mit Wanderwegen der A 1	St.Lorenz Nord
Naturfläche Schafsberg Dornbreite	St.Lorenz Nord
Verbindungsweg Herrendamm / Düpelstraße	St.Lorenz Nord
Wanderweg am Landgraben Stockelsdorf	St.Lorenz Nord
Wanderweg Dornbreite v. Schafsberg b.Grenzwall / Auf der Reihe	St.Lorenz Nord
Wanderweg Süderstraße an der Kleingartenanlage	St.Lorenz Nord
Wanderweg-Steinrade-Wesleystr.	St.Lorenz Nord
<b>G. St. Lorenz Süd</b>	
Bolzplatz Dornestr.	St.Lorenz Süd
Grünanlage Finkenberg	St.Lorenz Süd
Grünanlage Finkenberg / Lilienstraße	St.Lorenz Süd
Grünanlage Hanseplatz	St.Lorenz Süd
Grünanlage Hansering	St.Lorenz Süd
Grünanlage Hansestraße	St.Lorenz Süd
Grünanlage Lachwehrbrücke	St.Lorenz Süd
Grünanlage Lindenplatz am Bunker	St.Lorenz Süd
Grünanlage Luise-Albertz-Weg	St.Lorenz Süd
Grünanlage Nelkenstraße	St.Lorenz Süd
Grünanlage Werftstraße	St.Lorenz Süd
Grünanlage Wielandstr.	St.Lorenz Süd
Kinderspielplatz Angelnweg neben Kita Stargardstraße 21	St.Lorenz Süd
Kinderspielplatz Berta-von-Suttner Platz	St.Lorenz Süd
Kinderspielplatz Bugenhagen - Schule	St.Lorenz Süd

<b>Bezeichnung</b>	<b>Stadtteil</b>
Kinderspielplatz Düppelstraße	St.Lorenz Süd
Kinderspielplatz Hanseplatz	St.Lorenz Süd
Kinderspielplatz Hansering / Lutherschule	St.Lorenz Süd
Kinderspielplatz Kerckringstraße	St.Lorenz Süd
Kinderspielplatz Märkische Straße / Hansestraße	St.Lorenz Süd
Kinderspielplatz Nelkenstr. / Finkenstr.	St.Lorenz Süd
Kinderspielplatz Roter Löwe / Luise -Albertz - Weg	St.Lorenz Süd
Kinderspielplatz Stalhofweg	St.Lorenz Süd
Kinderspielplatz Töpferweg	St.Lorenz Süd
Kinderspielplatz Westhoffplatz	St.Lorenz Süd
Verbindungsweg Helene - Lange - Straße und Laubenweg	St.Lorenz Süd
Wanderweg Kanal - Trave / Eisenbahnbrücke (Teufelsinsel)	St.Lorenz Süd
Wanderweg Ringreiterweg / Laubenweg	St.Lorenz Süd
<b>H. Travemünde</b>	
Grünanlage Am Teichberg	Travemünde
Grünanlage An der Bäk (Bunker)	Travemünde
Grünanlage Böhmskamp / Siemser Landstraße	Travemünde
Grünanlage Dänischburg a. d. Autobahn	Travemünde
Grünanlage Evershof	Travemünde
Grünanlage Fliegerweg	Travemünde
Grünanlage Islandstraße	Travemünde
Grünanlage Ivendorfer Bodenskulptur	Travemünde
Grünanlage Ivendorfer Landstraße hinter Kinderspielplatz Rugwisch	Travemünde
Grünanlage Labradorweg	Travemünde
Grünanlage Maritimparkplatz	Travemünde
Grünanlage Moorredder	Travemünde
Grünanlage Moorredder (Spielwiese)	Travemünde
Grünanlage Orkneypark	Travemünde
Grünanlage Schwedenstr.	Travemünde
Grünanlage Siemser Landstraße	Travemünde
Grünanlage St. Jürgen - Platz	Travemünde
Grünanlage Steenkamp hinter dem Sportplatz	Travemünde
Grünanlage Strandbahnhof	Travemünde
Grünanlage Vorderreihe zw. Postbrücke u. Kaiserbrücke	Travemünde
Grünanlage Wilhelm-Behrends-Weg	Travemünde
Kinderspielplatz Am Brook beim Gemeinschaftshaus	Travemünde
Kinderspielplatz An der Bäk	Travemünde
Kinderspielplatz Auf dem Baggersand (hinter Feuerwache)	Travemünde
Kinderspielplatz Böhmskamp	Travemünde
Kinderspielplatz Brodtner Kirchsteig	Travemünde
Kinderspielplatz Dänischburg	Travemünde
Kinderspielplatz Fährvorplatz Travemünde	Travemünde
Kinderspielplatz Im Brunskroog	Travemünde
Kinderspielplatz Islandstr.	Travemünde
Kinderspielplatz Kücknitzer Scheide	Travemünde
Kinderspielplatz Lindwurmstraße	Travemünde

**Bezeichnung**

Kinderspielplatz Neuer Schlag  
Kinderspielplatz Nordmeerstraße  
Kinderspielplatz Piratennest  
Kinderspielplatz Priwall (hinter Bolzplatz)  
Kinderspielplatz Priwall (hinter Krankenhaus)  
Kinderspielplatz Scheteligstraße  
Kinderspielplatz Schwedenstraße  
Kinderspielplatz Siemser Landstraße  
Naturfläche Brodtener Ufer Böschung Heidenholz  
Naturfläche Siemser Landstraße b. Luisenhof  
Naturfläche zwischen Siemser Landstr. u. Autobahn  
Verbindungsweg An der Bäk bei Ringstraße  
Verbindungsweg Moorweg / Zum Herrenmoor  
Wanderweg Brodtener Ufer Heidenholz nur Weg  
Wanderweg Fehlingstraße zum Howingbrook  
Wanderweg Traveuferweg / an der Bahn

**Stadtteil**

Travemünde  
Travemünde  
Travemünde  
Travemünde  
Travemünde  
Travemünde  
Travemünde  
Travemünde  
Travemünde  
Travemünde  
Travemünde  
Travemünde  
Travemünde  
Travemünde  
Travemünde  
Travemünde

### Synopse aktueller und neuer Fassung

<p style="text-align: center;"><b>GRÜNANLAGENSATZUNG</b> vom 24. Juni 2003</p>	<p style="text-align: center;"><b>GRÜNANLAGENSATZUNG</b> vom xxx 2018</p>
<p>Aufgrund der §§ 4 und 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft vom 19. Juni 2003 folgende Satzung erlassen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 4 und 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom xxx folgende Satzung erlassen:</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Begriffsbestimmung</b></p> <p>Öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind Anlagen, die der Gesundheit und Erholung der Bevölkerung sowie der stadttökologischen Entwicklung dienen und von der Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtgrün und Friedhöfe, unterhalten werden.</p> <p>Hierzu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Grün- und Parkanlagen mit Ihren Anpflanzungen und Einrichtungen einschließlich der Gewässer, die Bestandteil dieser Anlagen sind,</li> <li>• die Spielplätze,</li> <li>• die Wanderwege,</li> <li>• die allgemein zugänglichen Grünanlagen von Dauerkleingartengebieten.</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Zweck- und Begriffsbestimmung, Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Öffentliche Grünanlagen (im Folgenden: „Grünanlagen“) im Sinne dieser Satzung sind die von der Hansestadt Lübeck gärtnerisch angelegten und unterhaltenen Anlagen mit ihren Bestandteilen und Einrichtungen, die sich im Eigentum der Hansestadt Lübeck befinden und der Allgemeinheit nach Maßgabe dieser Satzung zugänglich gemacht werden. Sie dienen der Gesundheit und Erholung der Bevölkerung sowie der stadttökologischen Entwicklung.</p> <p>(2) Hierzu gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Gärtnerisch gestaltete Parkanlagen und Grünflächen,</li> <li>b) Spielanlagen (wie z.B. Kinderspielplätze, Bolzplätze, BMX-Rad-Anlagen, Skateranlagen, Bouleplätze und Mehrgenerationenbewegungsanlagen),</li> <li>c) Grünzüge, Grün- und Wanderwege und</li> <li>d) öffentlich zugängliche Flächen in den städtischen Kleingartenanlagen.</li> </ol> <p>(3) Keine Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Grünflächen, die Bestandteile gewidmeter öffentlicher</li> </ol>

	<p>Straßen im Sinne von § 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein sind,</p> <p>b) Grünflächen, die einer eigenen Regelung unterliegen, wie z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Badeanstalten oder Außenanlagen von Schulen, Kindergärten oder sonstiger öffentlicher Gebäude sowie</p> <p>c) die städtischen Wälder.</p> <p>(4) Die Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind in der beigefügten Auflistung (Anlage 1) aufgeführt.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Bestandteile und Einrichtungen der Grünanlagen</b></p> <p>(1) Bestandteile der Grünanlagen im Sinne des § 1 sind auch alle zu den Grünanlagen gehörenden Wege und Plätze, den Grünanlagen zugehörigen Kfz-Parkplätze und Wasseranlagen.</p> <p>(2) Einrichtungen sind insbesondere</p> <p>a) alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen (z. B. Denkmäler, Skulpturen, Kübel, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune),</p> <p>b) alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z. B. Spielgeräte, Sitzmöbel, Tische, Abfallbehälter) und</p> <p>c) bauliche Einrichtungen jeglicher Art.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Benutzung der Anlagen</b></p> <p>(1) Die öffentlichen Grünanlagen dürfen so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlagen ihrer Zweckbestimmung ergibt. Der Bereich Stadtgrün und Friedhöfe kann die Benutzung von Anlagen oder Anlagenteilen im Einzelnen durch Gebote oder Verbote regeln, dabei bestimmte Benutzungsarten ausschließen. Die Gebote oder Verbote sind auf Tafeln oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben.</p> <p>(2) Die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung der Hansestadt Lübeck zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf den Plätzen und Wegen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Benutzung der Anlagen, Haftung</b></p> <p>(1) Die Grünanlagen dürfen so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlagen ihrer Zweckbestimmung nach ergibt. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr kann die Benutzung von Anlagen oder Anlagenteilen im Einzelnen durch Gebote oder Verbote regeln, insbesondere dabei bestimmte Benutzungsarten ausschließen. Diese zusätzlichen Gebote oder Verbote sollen auf Tafeln oder in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht werden.</p>

in den Anlagen besteht nicht. Ausnahmen werden jährlich vor Beginn des Winters in der „Lübecker Stadtzeitung“ bekannt gegeben.

- (2) Grünanlagen, einzelne Bestandteile oder Einrichtungen können für die allgemeine Benutzung oder für bestimmte Nutzungsformen ganz oder teilweise gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.
- (3) Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für Wege oder Plätze, die während herbstlicher oder winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind. Eine Verpflichtung der Hansestadt Lübeck zur Beseitigung insbesondere von Schnee oder Glätte auf den Wegen und Plätzen in den Grünanlagen besteht nicht. Die Hansestadt Lübeck haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

### § 3

#### Ordnungsvorschriften

- (1) In den öffentlichen Grünanlagen ist es untersagt:
1. Anpflanzungen und Uferböschungen zu betreten,
  2. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern, aufzugraben oder sonst zu beschädigen,
  3. die Anlagen durch Papier, Glas und andere Abfallstoffe zu verunreinigen sowie Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen,  
3a. die in den Grün- und Parkanlagen allgemein zugänglichen Wege und Plätze durch Hundekot zu verunreinigen,
  4. Blumen oder Zweige zu entnehmen, Pilze, Früchte, Sämereien oder Vogeleier zu sammeln, in den Grünanlagenteichen zu angeln,
  5. Lärm zu erzeugen, insbesondere durch Tonträger,
  6. Waren und Dienste anzubieten oder Werbung irgendeiner Art zu betreiben,
  7. außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege Rad zu fahren, zu reiten, mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese abzustellen,
  8. außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen Fußball zu spielen.
- (2) Nach der Hundeverordnung vom 28. Juni 2000 (GVOBL. Schl.-H., S. 533, 549) ist es verboten, Hunde auf Liegewiesen und

### § 4

#### Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen muss schonend erfolgen, so dass insbesondere Anpflanzungen und Einrichtungen nicht beschädigt, beschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt werden. Andere Benutzer dürfen nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als vermeidbar beeinträchtigt werden.
- (2) In Grünanlagen unzulässig ist
- a) das Fahren, Parken, Reinigen und Abstellen von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von städtischen Dienstfahrzeugen oder von Beauftragten) und das Radfahren, sofern nicht Wege und Plätze dafür besonders ausgewiesen oder andere Nutzungen besonders zugelassen sind. Ausgenommen hinsichtlich des Radfahrverbots sind Kinder bzw. Jugendliche bis 14 Jahre. Beim zugelassenen Befahren ist auf andere Nutzer vermehrt Rücksicht zu nehmen. Fußgänger haben Vorrang.
  - b) das Mitführen von Hunden auf Spielanlagen und durch besondere Beschilderung gekennzeichneten Grünanlagen, ausgenommen Diensthunde von Behörden, Hunde des Such- und Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes,

Kinderspielplätzen mitzunehmen; in den übrigen Grünanlagen sind Hunde an der Leine zu führen.

Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde, Assistenz- und Therapiehunde, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.

- c) das Mitführen von Hunden, die nicht angeleint sind, auf allen anderen Flächen als unter § 4 Abs. 2 b) genannt. Nur auf den durch Schilder gekennzeichneten Flächen (sog. Hundefreilaufzonen) dürfen Hunde unangeleint laufen gelassen werden, ausgenommen gefährliche Hunde nach dem Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz) des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung. Die sonstigen Regelungen des Hundegesetzes und der Stadtverordnung über den Anleinzwang von Hunden im Lübecker Innenstadtbereich vom 29.11.2016 bleiben unberührt. Wer Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt werden. Die Person, die den Hund führt, muss ihn jederzeit so beaufsichtigen und auf ihn einwirken können, dass durch den Hund keine Gefährdung ausgeht. Der Hundeführer ist verpflichtet, den Hundekot des von ihm geführten Hundes umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß in öffentlichen oder häuslichen Abfallbehältern zu entsorgen.
- d) das Grillen auf ausgewiesenen Spielwiesen, Liegewiesen, Hundefreilaufflächen, Pflanzbeeten und durch Beschilderung ausdrücklich gekennzeichneten Anlagen und das Errichten und der Betrieb von offenen Feuerstellen, Feuertonnen und –schalen. Das Grillen ist auf den sonstigen Flächen erlaubt, soweit der Abstand des Feuers mindestens 30 cm vom Erdboden beträgt (unabhängig davon, ob eine Schale vorhanden ist oder nicht) und für andere Personen oder die Umgebung Brandgefahren oder erhebliche Belästigungen durch Rauch, Geruch oder Flugasche nicht zu befürchten sind. Die Bestimmungen des Bundes- und Landes-Immissionsschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein

bleiben unberührt. Zum Waldrand und zu Wohngrundstücken ist ein Abstand von mindestens 100 m einzuhalten. Es ist geeignetes Grillgerät zu verwenden, das ein Ausbreiten des Feuers, Verbrennen oder Versengen des Untergrundes verhindert. Es dürfen nur die zum Grillen handelsüblichen Stoffe verwendet werden. Spiritus oder andere flüssige Grillanzünder sind verboten. Grillfeuer sind ständig zu beaufsichtigen. Bei Verlassen des Grillplatzes oder bei aufkommendem starkem Wind sind Grillfeuer restlos abzulöschen. Restlos abgelöschte Grillasche und andere Grillabfälle sind in Abfallbehältern zu entsorgen.

- e) das Beschädigen, Verunstalten oder Verunreinigen der Grünflächen und ihrer Bestandteile oder Einrichtungen. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist ohne Aufforderung zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die im Rahmen der Grünflächennutzung anfallenden Abfälle sind in den aufgestellten Abfallbehältern, anfallende Wertstoffe sind in Wertstoffcontainern zu entsorgen. Jede zweckwidrige Benutzung der Abfallbehälter, insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder in Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(3) Weiter ist untersagt

- a) Lärm zu erzeugen, insbesondere durch die Benutzung von Tonwiedergabegeräten, soweit dadurch andere Benutzer oder Anlieger belästigt werden,
- b) auf Spielanlagen der Konsum von Tabak, Alkohol und sonstigen Drogen,
- c) das Füttern, Fangen oder Jagen bzw. Angeln von wild lebenden Tieren,
- d) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen sowie das Nächtigen,
- e) auf gekennzeichneten Liegenwiesen Ball- oder ähnliche Bewegungsspiele durchzuführen. Ball- und Bewegungsspiele von Kleinkindern bis zu drei Jahren sind hiervon

	<p>ausgenommen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>f) die Benutzung von Schleuder- oder Schießgeräten sowie der Betrieb von Modellflugzeugen oder Drohnen mit Ausnahme von ungefährlichem Spielzeug,</li> <li>g) das Reiten außerhalb ausgewiesener Reitwege,</li> <li>h) das Baden in den Wasseranlagen außer in den dafür zugelassenen Bereichen, sowie das Einbringen und Benutzen von Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern, ausgenommen Kinderspielzeug;</li> <li>i) die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art mit Ausnahme von nicht kommerziellen Veranstaltungen mit max. 30 Personen, wie z.B. Kindergeburtstage,</li> <li>j) der Verkauf von Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränke, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken (ausgenommen sind Hochzeiten und ähnliches),</li> <li>k) Werbung irgendeiner Art zu betreiben und</li> <li>l) das Betteln in jeglicher Form.</li> </ul>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Ausnahmen</b></p> <p>Der Bereich Stadtgrün und Friedhöfe kann im Einzelfall eine Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, die über die Benutzung nach § 2 Abs. 1 hinausgeht, gestatten und im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Ausnahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(1) Der Bereich Stadtgrün und Verkehr kann im Einzelfall eine Benutzung der Grünanlagen, die über die Benutzung nach § 3 hinausgeht, gestatten. Es können im Einzelfall von den Vorschriften des § 4 Ausnahmen zugelassen werden.</li> <li>(2) Wem eine Ausnahmeerlaubnis erteilt worden ist, hat diese während der Sonderbenutzung mitzuführen und den Beauftragten der Hansestadt Lübeck sowie den Polizeibehörden auf Verlangen unverzüglich vorzuzeigen.</li> <li>(3) Der durch eine Ausnahmeerlaubnis begründete Sonderbenutzungsanspruch ist nicht übertragbar.</li> </ul>

	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Beseitigungspflicht, Ersatzvornahme</b></p> <p>(1) Wer in Grünanlagen, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung, einen ordnungswidrigen Zustand (§ 8) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.</p> <p>(2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Hansestadt Lübeck nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Von einer vorherigen Androhung und Fristsetzung kann abgesehen werden, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Vollzugsanordnungen und Anlagenverweis</b></p> <p>(1) Die Hansestadt Lübeck kann im Einzelfall Anordnungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und zum Vollzug dieser Satzung erlassen. Den zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und der Satzungsregelungen in den Grünanlagen ergehenden Anordnungen der Hansestadt Lübeck ist unverzüglich Folge zu leisten.</p> <p>(2) Wer wiederholt trotz Ermahnung durch die Hansestadt Lübeck oder in schwerwiegender Art und Weise gegen Regelungen dieser Satzung verstößt oder unmittelbar zu einem solchen Satzungsverstoß ansetzt oder wer in einer Grünanlage eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begeht oder zu einer solchen unmittelbar ansetzt, kann unbeschadet sonstiger Rechtsfolgen aus der Anlage verwiesen werden (Platzverweis). Außerdem kann ihm das Betreten der Grünanlagen oder Anlageteilen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden. Wer aus einer Grünanlage oder aus Anlageteilen verwiesen wird, darf sie während des Verweisungszeitraums nicht wieder betreten.</p>

## § 5

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften des § 3 Abs. 1
- Anpflanzungen und Uferböschungen betritt (Nr. 1),
  - Anlagenteile und Einrichtungen verunreinigt, beschädigt oder entfernt (Nrn. 2 – 4),
  - Lärm erzeugt (Nr. 5),
  - Waren und Dienste anbietet oder Werbung betreibt (Nr. 6)
  - außerhalb der gekennzeichneten Wege Rad fährt, reitet oder mit einem Kraftfahrzeug fährt oder dieses abstellt (Nr. 7),
  - außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen Fußball spielt (Nr. 8).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Erlaubnis
- a) entgegen § 3 Abs. 1 eine Benutzungsregelung oder § 3 Abs. 2 eine Benutzungssperre missachtet,
  - b) entgegen § 4 Abs. 2 a) nicht für das Radfahren und andere Nutzungen freigegebene Grünanlagen befährt oder Kraftfahrzeuge abstellt,
  - c) entgegen § 4 Abs. 2 b) auf Spielanlagen oder durch besondere Beschilderung gekennzeichnete Grünanlagen Hunde mitführt,
  - d) entgegen § 4 Abs. 2 c) S. 1 Hunde unangeleint mitführt,
  - e) entgegen § 4 Abs. 2 c) S. 6 nicht den Hundekot des von ihm geführten Hundes umgehend entfernt,
  - f) entgegen § 4 Abs. 2 d) S.1 auf ausgewiesenen Spielwiesen, Liegewiesen, Hundefreilaufflächen, Pflanzbeeten und durch Beschilderung ausdrücklich gekennzeichneten Anlagen grillt oder offene Feuerstellen betreibt,
  - g) entgegen § 4 Abs. 2 e) Grünanlagen oder ihre Bestandteile oder Einrichtungen beschmutzt oder beschädigt,
  - h) entgegen § 4 Abs. 3 a) Lärm erzeugt, soweit dadurch andere Benutzer oder Anlieger belästigt werden,
  - i) entgegen § 4 Abs. 3 b) auf Spielanlagen Tabak, Alkohol und sonstige Drogen konsumiert,
  - j) entgegen § 4 Abs. 3 d) Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder nächtigt,
  - k) entgegen § 4 Abs. 3 f) Schleuder- oder Schießgeräte benutzt oder Modellflugzeuge oder Drohnen mit Ausnahme von ungefährlichem Spielzeug, betreibt,
  - l) entgegen § 4 Abs. 3 g) außerhalb der ausgewiesenen Reitwege reitet,
  - m) entgegen § 4 Abs. 3 h) außerhalb der ausgewiesenen Badestellen badet,
  - n) entgegen § 4 Abs. 3 i) kommerzielle Veranstaltungen durchführt oder
  - o) entgegen § 4 Abs. 3 j) Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränken, verkauft oder gewerbliche Leistungen durchführt.

<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Die Satzung tritt mit dem Tage nach Bekanntmachung in der „Lübecker Stadtzeitung“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen vom 06. November 1980 (AAz 1980 S. 387), geändert durch die Satzung vom 31. Januar 1991 (LN vom 12.02.1991) außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen vom 24. Juni 2003 außer Kraft.</p>
<p>Lübeck, den 24. Juni 2003 Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister</p>	<p>Lübeck, den xxx 2018 Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister</p>